



EUROPEAN  
ORGANIZATION  
OF REGIONAL  
AUDIT INSTITUTIONS

## **EURORAI-STUDIENTAGUNG**

*Toulouse, 24. Oktober 2003*

---

**Die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Ergebnisse der Prüfungen der regionalen Rechnungskontrollorgane:  
ein Vergleich der Praktiken  
in Deutschland, Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich**

---

**Arbeitsunterlagen zur 2. Arbeitssitzung  
Die verschiedenen Arten von Jahresberichten  
und deren Publizität**

**Das Beispiel der regionalen Rechnungskammern in Frankreich**

**Referenten:**

**Alain PICHON, Präsident der regionalen Rechnungskammer  
Provence-Alpes-Côte d'Azur**

**Guy PIOLÉ, Präsident der regionalen Rechnungskammer Languedoc-  
Roussillon**



**EURORAI**  
**STUDENTTAGUNG**  
**ÜBER DIE BEKANNTGABE UND VERÖFFENTLICHUNG**  
**DER ERGEBNISSE DER REGIONALEN RECHNUNGSKONTROLLORGANE**

----

TOULOUSE, 24. OKTOBER 2003

—

**DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON JAHRESBERICHTEN UND DEREN PUBLIZITÄT**

—

**Das Beispiel der regionalen Rechnungskammern in Frankreich**

**Einführung**

In Artikel 15 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 heißt es:

*"Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem Staatsbeamten Rechenschaft über seine Amtsführung zu verlangen."*

In ihrer Eigenschaft als hoheitliche gerichtliche Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, den lokalen öffentlichen Sektor zu kontrollieren, sind die regionalen und territorialen Rechnungskammern (chambres régionales et territoriales des comptes, CRTC) somit moralisch, wenn nicht gar gesetzlich verpflichtet, öffentlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Zwar gilt dieser Grundsatz, doch seine praktische Anwendung ist aus zwei Erwägungen heraus ebenso komplex wie subtil geworden:

- Die regionalen Rechnungskammern gehören einer größeren Gruppe von Organen der Finanzgerichtsbarkeit an, zu denen auch der nationale Rechnungshof (Cour des comptes) zählt, der sehr wohl gesetzlich verpflichtet ist, einen Jahresbericht zu veröffentlichen, der auch einen Teil über die Tätigkeit der regionalen Rechnungskammern in ihrer Gesamtheit umfasst. Dagegen macht es das Gesetz jeder einzelnen Rechnungskammer nicht zur Pflicht, alljährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Diese Fähigkeit ist ihnen aber vorbehaltlich einiger Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Form, Inhalt und Verfahren (I und III) auch nicht verboten.

- Die regionalen Rechnungskammern erlassen justizförmige Urteile, geben Stellungnahmen ab und erstellen Berichte, die gemäß unterschiedlicher Modalitäten dem Grundsatz der Öffentlichkeit oder Mittelbarkeit an den Bürger gehorchen. Das Produkt ihrer Tätigkeit wird folglich ständig und gestaffelt dem Publikum zur Kenntnis gebracht (II).

Die regionalen Rechnungskammern haben daher nach und nach die Gewohnheit begründet, in freier Form alljährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen, und das sogar über die Veröffentlichung ihrer Arbeiten hinaus. Die Tätigkeits- oder Rechenschaftsberichte werden im Allgemeinen aus Anlass der ersten feierlichen Sitzung zu Jahresbeginn erstellt und in der Öffentlichkeit verteilt. Die öffentliche Wirkung der Tätigkeitsberichte ist indes noch schwach (III).

#### **I. Der öffentliche Jahresbericht des Rechnungshofes und der Berichtsteil über die Tätigkeit der regionalen Rechnungskammern**

Artikel L.136-3 der Finanzgerichtsbarkeitsordnung (Code des juridictions financières, CJF) lautet wie folgt: *"Dem Teil des öffentlichen Berichts, der insbesondere auf der Grundlage der Feststellungen der regionalen Kammern erstellt wird und der die Gebietskörperschaften behandelt, gehen Bemerkungen über die Funktionsweise, die Tätigkeit, die Mittel und die Ergebnisse der Prüfung der regionalen Rechnungskammern voraus."*

Dieser Artikel der Finanzgerichtsbarkeitsordnung sieht also vor, dass der Rechnungshof in seinen eigenen Bericht, über den er uneingeschränkt verfügt, zum einen die landesweit signifikantesten oder interessantesten Feststellungen, die im Zuge der von den regionalen Rechnungskammern durchgeführten Prüfungen erhoben wurden, und zum anderen Feststellungen über die Tätigkeit der Kammern einarbeitet. Die Verwendung des Plurals (es ist nicht von der Tätigkeit jeder einzelnen Kammer die Rede) lässt ihm jedoch einen Ermessensspielraum dahin gehend, wie Bericht erstattet wird über:

- die Funktionsweise
- die Tätigkeit
- die Mittel
- die Ergebnisse der Prüfung der regionalen Rechnungskontrollbehörden, d.h. der regionalen Rechnungskammern.

So wird seit dem Bericht 2001 eine detailliertere Analyse der Statistiken und Ergebnisse je Kammer präsentiert. Darüber hinaus hat sich der Gedanke herausgebildet, dass es über die bloße Präsentation der statistischen Entwicklung der Tätigkeit, Mittel und Ergebnisse hinaus sinnvoll ist, Themen von allgemeinem berufsstandsspezifischem Interesse zu entwickeln. So wurden 2002 die Prüfungstechniken und -methoden, die konkreten und positiven Effekte der Feststellungen und Urteile der regionalen Rechnungskammern, die Mitteilungen und Weiterleitungen an die Staatsanwaltschaft behandelt.

Im Unterschied zu dem Teil im öffentlichen Bericht über die Feststellungen zu den Gebietskörperschaften, die Beispiele und genaue Zitate enthalten und damit das Recht auf eine im Bericht veröffentlichte Antwort eröffnen, bleibt der "Tätigkeits"teil jedoch sehr allgemein und enthält weder Beispiele noch namentliche Nennungen. Diese Praxis kann sich allerdings in nächster Zeit noch weiterentwickeln.

Im Anhang ist die Inhaltsübersicht des öffentlichen Berichts 2002 (Tätigkeitsbericht der Finanzgerichtsbarkeit) beigefügt, wie sie im Januar 2003 veröffentlicht wurde. Allerdings muss zugegeben werden, dass der Erfolg und das Medieninteresse des Tätigkeitsberichts (Rechnungshof und regionale Rechnungskammern) aufgrund seiner gleichzeitigen Veröffentlichung mit dem eigentlichen öffentlichen

Bericht gering sind, in dem Fälle schlechter Wirtschafts- und Verwaltungsführung, Fehlfunktionen oder gar Verschwendung angeprangert werden, an denen die Medien und die öffentliche Meinung besonders interessiert sind. Der öffentliche Bericht leistet in seinem Tätigkeitsteil einer gesetzlichen Pflicht Genüge, alljährlich Rechenschaft abzulegen. Er kann aufschlussreich sein für Forscher und Hochschullehrer und in erster Linie dem Parlament Auskunft erteilen über die Tätigkeit einer aus dem Steueraufkommen finanzierten hoheitlichen Einrichtung, über ihre Ergebnisse in Bezug auf ihre Ziele.

## **II. Die Veröffentlichung oder Mittelbarkeit der Arbeiten der regionalen und territorialen Rechnungskammern**

Einer der Zwänge und eine der Besonderheiten der CRTC, die ihnen das Gesetz Schritt für Schritt zugewiesen hat, ist die Mittelbarkeit aller ihrer Arbeiten an die Öffentlichkeit, unabhängig davon, welcher Natur sie sind:

- Die endgültigen Urteile über die Rechnungen der öffentlichen Rechnungsführer, die im Namen des französischen Volkes ergehen, werden selbstverständlich an die Betroffenen, die Geschäftsführer-Anweisungsbefugten, zugestellt und können auch allen, die dies beantragen, mitgeteilt werden (Art. R.247-1 CJF).
- Die zu haushaltsmäßigen Handlungen abgegebenen Stellungnahmen werden gleichfalls an die Geschäftsführer und die Behörden, die die Kammer angerufen haben (in der Regel der Vertreter des (Zentral)Staates)), zugestellt, der beschließenden Versammlung der betroffenen Stelle mitgeteilt und können auch allen, die dies beantragen, mitgeteilt werden (Art. R.1612-9 CGCT und Art. R.242-3 CJF).
- Die endgültigen Feststellungsberichte über die Wirtschafts- und Verwaltungsführung der Gebietskörperschaften, der lokalen öffentlichen Einrichtungen, der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren Anteil nur zum Teil einer Gebietskörperschaft gehört oder der bezuschussten Verbände, denen künftig die Antworten der während des geprüften Zeitraums amtierenden jeweiligen Anweisungsbefugten beigefügt werden, werden den beschließenden Versammlungen oder Organen der Körperschaften mitgeteilt und können dann auch allen, die dies bei der Rechnungskammer beantragen, mitgeteilt werden (Art. L.241-11 und R.241-17 CJF).

Die Tatsache, dass die abschließenden Unterlagen, die sich aus den unterschiedlichen Arten der von den regionalen Rechnungskammern durchgeführten Prüfungen der in ihre Zuständigkeit fallenden Stellen und Körperschaften ergeben, belastet noch verbietet zwar, dass außerdem über die eigene Tätigkeit Rechenschaft abgelegt wird, aber sie beschränkt und begrenzt den Inhalt, die Tragweite und die Effekte eines jährlichen Tätigkeitsberichts und seiner öffentlichen Auswirkungen.

## **III. Die Tätigkeitsberichte der regionalen Rechnungskammern: ein Gewohnheitskonzept in steter Entwicklung**

Es sei daran erinnert, dass:

- diese Art von jährlichem Bericht vom Gesetz in keiner Weise vorgesehen wird (siehe 1. Teil) und daher Gewohnheit und das natürliche Bedürfnis, sich besser bekannt zu machen, dafür verantwortlich gewesen sind, dass jede regionale Rechnungskammer nach und nach aus eigener Initiative und nach eigenem Belieben diese schriftlichen Unterlagen erstellt hat.

- der Tätigkeitsbericht im Allgemeinen aus Anlass der ersten feierlichen Sitzung zu Jahresbeginn erstellt und verbreitet wird. Diese erste feierliche Sitzung ist ebenfalls nicht in dem Gesetz, das die regionalen Rechnungskammern regelt, niedergelegt, wohl aber in der Gerichtsverfassungsordnung vorgesehen und findet im Verlauf des Monats Januar statt. In Anlehnung an die ordentliche Gerichtsbarkeit hat sich allmählich die Gewohnheit herausgebildet, in der Regel jedes Jahr, wenn auch an unterschiedlichen Terminen, eine feierliche Sitzung abzuhalten, zu der alle hohen Persönlichkeiten des politischen und administrativen Lebens der Region sowie die Medien eingeladen werden.

Bei dieser Gelegenheit halten der Präsident der Rechnungskammer und der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei der Kammer eine Rede, deren Inhalt ihnen frei steht. In der Regel stellt der Vertreter des öffentlichen Interesses eine statistische Analyse der Tätigkeit der Kammer auf, kommentiert sie und kann seinen Ausführungen auch Überlegungen über die Rechtsprechung, das Verfahren oder den Entwicklungsgang der geltenden Regelungen begeben.

Der Präsident der Rechnungskammer seinerseits kann auf die herausragenden Punkte der Tätigkeit der Kammer oder auf aktuelle gesetz- oder verordnungsgeberische Fragen eingehen und Lehren aus den Prüfungen ziehen und ihre Tragweite erörtern. Er darf jedoch weder seine Rede mit präzisen Beispielen veranschaulichen noch auf Fälle eingehen, die Gegenstand der Veröffentlichung waren, da seine Rede keine Ausübung eines Antwortrechts bewirkt. Dies würde erst eine neue Streitverkündung, in feierlicher öffentlicher Sitzung, rechtfertigen.

Die Reden werden in der Regel Presse, Rundfunk und Fernsehen mitgeteilt, die darüber mehr oder weniger ausführlich berichten, je nachdem, welches Interesse sie daran finden und wie spektakulär oder neuartig die darin enthaltenen Informationen oder Gedanken sind. Der Präsident der Kammer kann außerdem Journalisten empfangen und Interviews geben, in denen er zuvor vorbereitete Fragen beantwortet.

Die feierliche Sitzung bietet im Allgemeinen auch den Anlass, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und geladenen Persönlichkeiten und den Medien vorzustellen. In dem Bericht wird im Einzelnen dargelegt, was die Kammer im zurückliegenden Jahr geleistet hat. In der Regel enthält er:

- einen Hinweis zum Zuständigkeitsbereich
- Statistiken zur Kammertätigkeit
  - Zahl der Urteile
  - Zahl der Stellungnahmen
  - Zahl der Berichte
  - Höhe der Rückzahlungen oder der erzielten Rückbuchungen
  - Mitteilungen an die Justiz
  - andere Befassungen
- eine Liste der wichtigsten Berichte, die mitgeteilt und eingesehen werden können (künftig im Internet)
- die personellen, finanziellen und datenverarbeitungstechnischen Mittel der Kammer
- das Organigramm der einzelnen Dienststellen

Zudem können die oben genannten Reden, ein Leitartikel des Präsidenten und gegebenenfalls, wenn auch je nach Kammer seltener, Erörterungen oder Überlegungen zur Tragweite bestimmter Kontrollen oder bestimmter Prüfungsthemen in den Bericht aufgenommen werden.